

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KORROTHERM GMBH

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Altena.
2. Alle Vereinbarungen erhalten ausschließlich durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Abweichende Bedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Einkaufsbedingungen des Kunden erhalten ausschließlich durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen werden nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung der KORROTHERM GMBH zum Vertragsbestandteil.
3. Liefertermine werden sorgfältig aber unverbindlich angeboten. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung bzw. mit Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware im vereinbarten Zeitraum das Lieferwerk verlässt. Durch uns nicht verschuldete und unvorhergesehene Ereignisse (wie Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Nichtbelieferung seitens unserer Unterlieferanten und ähnliches) verlängern die Lieferfrist. Jede Entschädigung wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen.
4. Alle Preise gelten, sofern keine anderslautende, schriftliche Bestätigung erfolgt, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versicherung und Verzollung. Der Käufer hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 10 Tagen unsere Auftragsbestätigung zu rügen. Unterbleibt dies, so werden nach dieser Frist unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen Vertragsinhalt.
5. Zahlungsbedingungen: Sofern keine anderslautende, schriftliche Bestätigung erfolgt, 4 Tage nach Rechnungsdatum per Überweisung für reine Dienstleistungen, bzw. für Dienstleistungen mit geringem Materialanteil (25 % der Rechnungssumme), ansonsten 10 Tage mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzüge nach Rechnungsdatum per Überweisung. Zahlungszurückhaltung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, ebenso die Aufrechnung mit solchen. Bei unpünktlicher Zahlung des Bestellers, bei Zweifel über seine Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft dürfen wir sofortige Sicherheit für erfolgte und ausstehende Lieferungen fordern und bis zum Erhalt dieser Sicherheit weitere Lieferungen einstellen.
6. Alle gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unser Eigentum. Pfändungen und jede andere Einschränkung unseres Eigentums sind uns sofort mitzuteilen. Die Abtretung der Rechte des Bestellers gegen uns an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt. Für den Fall, dass unsere Ware allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen vor Zahlung des vollen Kaufpreises seitens des Bestellers an einen Dritten weiterveräußert wird, wobei der Besteller sich stets das Eigentumsrecht vorzubehalten verpflichtet, tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den dritten Käufer an uns ab. Wir haben das Recht, diese Forderungen einzuziehen, wenn der Besteller uns gegenüber die vereinbarten Zahlungen nicht einhält.
7. Angebotsunterlagen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgeblich. Alle Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne unsere Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.
8. Mit Verlassen des Werkes gilt die Ware als abgenommen. Beanstandungen sofort erkennbarer Mängel brauchen von uns nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Sendung erfolgen.  
Bei versteckten Mängeln haften wir nur innerhalb 7 Tagen nach Erkennbarwerden; längstens jedoch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Unsere Haftung erstreckt sich auf berechnete Mängelrügen, die nachweislich auf schlechte Baustoffe oder fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind. Die berechnete reklamierten Teile werden nach unserer Wahl entweder ausgebessert oder neu ab Werk geliefert. Die Fahrt- und Arbeitskosten für die Reparatur vor Ort, bzw. die Transportkosten im Falle einer Reparatur im Werk werden vom Kunden getragen. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Folgeschäden und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.  
Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung der von uns gelieferten Gegenstände haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge; nur zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechnete, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Lieferers nachzubessern.
9. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Beanstandungen nach Absatz 8 ist die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen.
10. Sollte ein oder mehrere Punkte unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht den geltenden Gesetzen entsprechen, so bleiben alle anderen Punkte hiervon unberührt und weiterhin Vertragsbestandteil.